

**Fortsetzung des Entwurfs einer
IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:
Einzelfragen der Bilanzierung von
Finanzinstrumenten nach IFRS 9
– Wertminderung –
(IDW ERS HFA 48)**

(Stand: 08.09.2016)¹

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat die folgende Fortsetzung des Entwurfs einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 verabschiedet.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der Fortsetzung des Entwurfs werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, oder Stellungnahmen@idw.de) bis zum 09.12.2016 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Die Fortsetzung des Entwurfs steht bis zur endgültigen Verabschiedung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

5.	Bewertung.....	2
5.1.	Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten	2
5.1.1.	Finanzielle Vermögenswerte: Effektivzinsmethode	2
5.1.2.	Finanzielle Vermögenswerte: Modifikation der vertraglichen Zahlungen [Platzhalter].....	3
5.2.	Wertminderung.....	3
5.2.1.	Erfassung der erwarteten Kreditverluste	3
5.2.1.1.	Allgemeine Vorgehensweise	3
5.2.1.2.	Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos	7
5.2.1.3.	Beispiel	10
5.2.2.	Bemessung der erwarteten Kreditverluste	11
5.2.3.	Angemessene und belastbare Informationen.....	14

¹ Vorbereitet vom Arbeitskreis „Finanzinstrumente“. Verabschiedet als Entwurf vom Hauptfachausschuss (HFA) am 08.09.2016.

5. Bewertung

5.1. Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten

5.1.1. Finanzielle Vermögenswerte: Effektivzinsmethode

250 Zinserträge sind nach der Effektivzinsmethode zu ermitteln. Bei der Berechnung wird grundsätzlich der Effektivzinssatz auf den Bruttobuchwert eines finanziellen Vermögenswerts angewendet. Allerdings gelten folgende Ausnahmen (IFRS 9.5.4.1):

- Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigteter Bonität (*purchased or originated credit-impaired financial assets*)

Bei diesen finanziellen Vermögenswerten muss der Bilanzierende ab dem erstmaligen Ansatz den bonitätsangepassten Effektivzinssatz (*credit-adjusted effective interest rate*) auf die fortgeführten Anschaffungskosten des finanziellen Vermögenswerts anwenden (IFRS 9.5.4.1(a)).

- Finanzielle Vermögenswerte, deren Bonität bei Erwerb oder Ausreichung noch nicht beeinträchtigt ist, die jedoch nachfolgend zu finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigteter Bonität (*credit-impaired financial assets*) werden

Bei diesen finanziellen Vermögenswerten hat der Bilanzierende in den folgenden Berichtsperioden den Effektivzinssatz auf die fortgeführten Anschaffungskosten des finanziellen Vermögenswerts anzuwenden (IFRS 9.5.4.1(b)).

251 Ob finanzielle Vermögenswerte, deren Bonität bei Erwerb oder Ausreichung noch nicht beeinträchtigt war, nachfolgend zu finanziellen Vermögenswerten mit beeinträchtigteter Bonität werden, ist für das einzelne Finanzinstrument anhand der Definition eines „finanziellen Vermögenswerts mit beeinträchtigteter Bonität“ in IFRS 9, Appendix A, zu beurteilen. Handelt es sich danach um einen finanziellen Vermögenswert mit beeinträchtigteter Bonität, erfolgt die Erfassung der Zinserträge vereinfachend ab der folgenden (Zwischen-)Berichtsperiode durch Anwendung des Effektivzinssatzes auf den Nettobuchwert des Vermögenswerts (d.h. den Bruttobuchwert nach Abzug der Wertminderung – *loss allowance*, IFRS 9.BC5.78).

252 Wird ein finanzieller Vermögenswert, für den sich das Kreditausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz bereits signifikant erhöht hatte (vgl. Abschn. 5.2.), nachfolgend zu einem finanziellen Vermögenswert mit beeinträchtigteter Bonität, führt dies insoweit nicht zu einer konzeptionellen Änderung, als die Wertminderung weiterhin in Höhe der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste (*lifetime expected credit losses*) zu bemessen ist.

253 Werden in einer Berichtsperiode Zinserträge durch Anwendung des Effektivzinssatzes auf die fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswerts nach IFRS 9.5.4.1(b) berechnet, müssen in den folgenden Berichtsperioden die Zinserträge wieder durch Anwendung des Effektivzinssatzes auf den Bruttobuchwert berechnet werden, falls das Kreditausfallrisiko bei dem Finanzinstrument so abnimmt, dass die Bonität des finanziellen Vermögenswerts nicht mehr beeinträchtigt ist, und diese Verbesserung objektiv auf ein Ereignis nach Anwendung der Vor-

schriften in IFRS 9.5.4.1(b) zurückzuführen ist (z.B. auf ein verbessertes Kredit-Rating des Schuldners, IFRS 9.5.4.2).

- 254 Ein derartiger „Rücktransfer“ ist somit verpflichtend, wenn die Kriterien für einen finanziellen Vermögenswert mit beeinträchtigter Bonität i.S.v. IFRS 9, Appendix A, nicht mehr vorliegen. Ob die Wertminderung für den Vermögenswert in diesem Fall in Höhe der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste oder in Höhe der erwarteten 12-Monats-Kreditverluste (*12-month expected credit losses*) zu bemessen ist, hängt davon ab, ob das Kreditausfallrisiko für dieses Finanzinstrument gegenüber dem erstmaligen Ansatz noch signifikant erhöht ist.

5.1.2. **Finanzielle Vermögenswerte: Modifikation der vertraglichen Zahlungen [Platzhalter]**

5.2. **Wertminderung**

5.2.1. **Erfassung der erwarteten Kreditverluste**

5.2.1.1. **Allgemeine Vorgehensweise**

Anwendungsbereich

- 255 Der Bilanzierende hat für finanzielle Vermögenswerte, die nach IFRS 9.4.1.2 oder IFRS 9.4.1.2A bewertet werden, Leasingforderungen, aktive Vertragsposten (*contract assets*) i.S.v. IFRS 15, Kreditzusagen (*loan commitments*) sowie finanzielle Garantien, die den Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9.2.1(g), IFRS 9.4.2.1(c) oder IFRS 9.4.2.1(d) unterliegen, eine Wertminderung für die erwarteten Kreditverluste² zu erfassen (IFRS 9.5.5.1).
- 256 Damit gelten die Wertminderungsvorschriften von IFRS 9 für finanzielle Vermögenswerte in Form von Schuldinstrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis bewertet werden (z.B. Kredite, Schuldverschreibungen, Bankguthaben sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen). Darüber hinaus erstreckt sich der Anwendungsbereich auf folgende Sachverhalte:
- Aktivierter Leasingforderungen (Finance- und Operating-Leasing-Verhältnisse)
 - Aktive Vertragsposten
 - Kreditzusagen, die nicht zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis bewertet werden

² Nach IFRS 9 umfasst ein Kreditverlust (*credit loss*) alle Zahlungsausfälle (*cash shortfalls*), d.h. die Differenz zwischen allen Zahlungen, die dem Bilanzierenden vertragsgemäß geschuldet werden, und sämtlichen Zahlungen, die der Bilanzierende erwartungsgemäß erhält, abgezinst zum ursprünglichen Effektivzinssatz (oder zum bonitätsangepassten Effektivzinssatz für finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität). Die Zahlungen müssen unter Berücksichtigung aller vertraglichen Bedingungen des Finanzinstruments (wie vorzeitige Rückzahlung, Verlängerung, Kaufoptionen und vergleichbare Optionen) über die erwartete (Rest-)Laufzeit dieses Finanzinstruments geschätzt werden (IFRS 9, Appendix A).

- Finanzgarantien³, die nicht zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis bewertet werden.
- 257 Wenn der Bilanzierende Güter oder Dienstleistungen an den Kunden überträgt, bevor der Kunde die Gegenleistung zahlt oder die Zahlung fällig ist, muss ein aktiver Vertragsposten ausgewiesen werden, soweit keine Forderung aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen wird. Besteht ein unbedingter Anspruch auf Gegenleistung i.S.v. IFRS 15.108, ist eine Forderung aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen. In beiden Fällen gelten die Wertminderungsvorschriften von IFRS 9 (IFRS 15.105 ff., IFRS 9.2.1(j)).
- 258 Resultiert aus einem Vertrag gemäß IFRS 15 sowohl ein aktiver Vertragsposten als auch eine Forderung aus Lieferungen und Leistungen (bspw. weil nur ein Teil des Zahlungsanspruchs als unbedingt i.S.v. IFRS 15.108 gilt), sind die Wertminderungsvorschriften von IFRS 9 gesondert auf den aktiven Vertragsposten und die Forderung anzuwenden (IFRS 15.105 ff. i.V.m. IFRS 9.5.5.15 f.). Dabei müssen die jeweiligen Besonderheiten der zugrunde liegenden Zahlungserwartungen berücksichtigt werden (z.B. Fälligkeit und Besicherung).
- 259 Die Wertminderungsvorschriften von IFRS 9 sind auf Kreditzusagen anzuwenden, die nicht zum Fair Value mit Wertänderungen im Periodenergebnis bewertet werden. Dies gilt auch für Zusagen, einen Kredit unter dem Marktzinssatz zur Verfügung zu stellen (IFRS 9.2.1(g) und IFRS 9.2.3(c)).
- 260 Kreditzusagen sind feste Zusagen bzw. Verpflichtungen (*firm commitments*) zur künftigen Auszahlung eines Kredits mit vorab festgelegten (*pre-specified*) Konditionen (Menge, Preis und Zeit, IFRS 9.BCZ2.2 i.V.m. IFRS 9, Appendix A), sodass der Bilanzierende einem Kreditausfallrisiko ausgesetzt ist. „*Pre-specified*“ erfordert allerdings keine Bezifferung der Kreditkonditionen im Zeitpunkt der Kreditzusage. Ausreichend ist bereits die Festlegung eines Preisfindungsmechanismus.
- 261 Der Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften umfasst unwiderrufliche Kreditzusagen (*irrevocable loan commitments*, IFRS 9.5.5.6). Dies bedeutet jedoch nicht, dass nur Kreditzusagen ohne Widerrufs- bzw. Kündigungsrechte unter diese Regelungen fallen:
- Für jederzeit kündbare Kreditzusagen, bei denen die Wirksamkeit der Kündigung vertragsgemäß erst nach Ablauf einer Frist eintritt, sind die Wertminderungsvorschriften relevant, da der Zusagende bis dahin einem Kreditausfallrisiko ausgesetzt ist.
 - In Abhängigkeit vom jeweils geltenden Recht unterliegen auch jederzeit widerrufliche Kreditzusagen den Wertminderungsvorschriften, wenn die Wirksamkeit einer sofortigen Kündigung der Kreditzusage durch eine rechtliche Regelung gehemmt und deshalb die Kündigung erst nach einem bestimmten Zeitraum wirksam wird. Für diesen Zeitraum ist der Zusagende weiterhin einem Kreditausfallrisiko ausgesetzt, sodass die Wertminderungsvorschriften anzuwenden sind.

³ Finanzgarantien i.S.v. IFRS 9, Appendix A, sind von bestimmten Versicherungsverträgen (z.B. Vertragserfüllungsbürgschaften, Gewährleistungsbürgschaften) gemäß IFRS 4.B18(f) abzugrenzen.

- Kreditzusagen, die unter einer nicht vom Zusagenden kontrollierten Bedingung widerrufen werden können, sind ebenfalls im Anwendungsbereich.

Damit gehören nur solche Kreditzusagen nicht in den Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften, bei denen sich der Zusagende einseitig und vorbehaltlos jederzeit rechtswirksam von seiner Zusage lösen kann.

- 262 Händler bieten mitunter ihren Kunden an, dass diese Güter oder Dienstleistungen in einem bestimmten Umfang zu festgelegten Konditionen mit einem Zahlungsziel abnehmen können. Dabei handelt es sich um eine unwiderrufliche Kreditzusage, sofern bei Erwerb der Güter und Dienstleistungen die Gewährung des Zahlungsziels an keine Bedingungen (z.B. eine Bonitätsprüfung) geknüpft ist oder an Bedingungen, die der Händler nicht kontrollieren kann.

Wertminderung in Höhe der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste

- 263 Vorbehaltlich der Regelungen in IFRS 9.5.5.13 – IFRS 9.5.5.16 muss der Bilanzierende zu jedem Abschlussstichtag die Wertminderung für ein Finanzinstrument in Höhe der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen, wenn sich das Kreditausfallrisiko für dieses Finanzinstrument seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat (IFRS 9.5.5.3).
- 264 Dies gilt unabhängig davon, ob die Beurteilung auf individueller oder kollektiver Basis erfolgt. Alle angemessenen (*reasonable*) und belastbaren (*supportable*) Informationen, einschließlich zukunftsorientierter Informationen, sind zu berücksichtigen (IFRS 9.5.5.4, vgl. Abschn. 5.2.3.).

Beurteilung auf individueller oder auf kollektiver Basis (einschließlich Beurteilung auf Schuldnersebene)

- 265 Eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos ist zunächst auf Ebene des einzelnen Finanzinstruments zu identifizieren und zu beurteilen. Das Beurteilungsobjekt entspricht somit grundsätzlich dem einzelnen Finanzinstrument. Je nach Informationslage und Kreditrisikoeigenschaften (*credit risk characteristics*) kann jedoch eine Betrachtung auf Gruppen-/Portfolioebene bzw. auf Schuldnersebene sachgerecht sein.
- 266 Um die über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste bei einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz zu erfassen, ist u.U., die Beurteilung auf kollektiver Basis notwendig. Dabei sind Informationen zu berücksichtigen, die auf eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos bspw. für eine Gruppe oder Untergruppe von Finanzinstrumenten hindeuten. Hiermit soll sichergestellt werden, dass der Bilanzierende über die (Rest-)Laufzeit erwartete Kreditverluste bei einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos auch dann erfasst, wenn es auf Ebene der einzelnen Instrumente noch keinen Hinweis auf eine solche signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos gibt (IFRS 9.B5.5.1, vgl. auch IFRS 9.B5.5.16).

- 267 Falls auf Ebene der einzelnen Finanzinstrumente keine ausreichenden Informationen für eine adäquate Würdigung der Änderung des Kreditausfallrisikos vorliegen, ist daher zu untersuchen, ob und inwieweit auf übergeordneter Ebene relevante Informationen verfügbar sind, die Einfluss auf das Kreditausfallrisiko haben (z.B. makroökonomische Faktoren).
- 268 Ein Portfolio kommt als Beurteilungsobjekt in Betracht, sofern gemeinsame/homogene Kreditrisikoeigenschaften (*shared credit risk characteristics*) i.S.v. IFRS 9.B5.5.5 vorliegen. Solche gemeinsamen/homogenen Kreditrisikoeigenschaften sind z.B. die Art des Instruments, das Kredit-Rating, die Art der Sicherheiten, der Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes, die Restlaufzeit, die Branche, der geografische Standort des Schuldners und der Wert der Sicherheiten relativ zum finanziellen Vermögenswert, wenn sich dies auf die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Kreditausfalls auswirkt (zu den Sicherheiten vgl. Tz. 286).
- 269 Da grundsätzlich auf das einzelne Finanzinstrument abzustellen ist, müssen verschiedene Finanzinstrumente desselben Schuldners getrennt beurteilt werden. Eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos bei *einem* Finanzinstrument eines bestimmten Schuldners kann allerdings ein Hinweis sein, dass auch die *anderen* Finanzinstrumente dieses Schuldners eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos aufweisen (IFRS 9.B5.5.17(h)).
- 270 Eine gemeinsame Beurteilung verschiedener Finanzinstrumente desselben Schuldners setzt gemeinsame/homogene Kreditrisikoeigenschaften i.S.v. IFRS 9.B5.5.5 voraus. Insbesondere muss ein ähnliches Kreditausfallrisiko im Zugangszeitpunkt vorliegen (IFRS 9.BC5.167, IFRS 9.IE43 ff., Example 7). Darüber hinaus darf die Beurteilung auf Schuldner Ebene nicht zu einem anderen Ergebnis führen als auf Ebene des einzelnen Instruments (IFRS 9.BC5.168).
- 271 Das Kreditausfallrisiko beim erstmaligen Ansatz eines Finanzinstruments ist der Bezugspunkt für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos. Eine Würdigung vertraglich identischer Instrumente desselben Schuldners (bspw. Wertpapiere mit identischer ISIN – International Securities Identification Number) im Hinblick auf eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos muss daher durch Vergleich mit dem zum jeweiligen Zugangszeitpunkt bestehenden Kreditausfallrisiko vorgenommen werden. Dem steht nicht entgegen, dass bei Giro-sammelverwahrung von Wertpapieren kein individuelles Eigentumsrecht existiert.

Wertminderung in Höhe der erwarteten 12-Monats-Kreditverluste

- 272 Hat sich das Kreditausfallrisiko für ein Finanzinstrument zum Abschlussstichtag nicht signifikant gegenüber dem erstmaligen Ansatz erhöht, wird die Wertminderung in Höhe der erwarteten 12-Monats-Kreditverluste bemessen (vorbehaltlich der Regelungen in IFRS 9.5.5.13 – IFRS 9.5.5.16, IFRS 9.5.5.5).

Kreditzusagen und Finanzgarantien

- 273 Für Kreditzusagen und Finanzgarantien im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften gilt der Zeitpunkt, zu dem der Bilanzierende Vertragspartei einer unwiderruflichen Verpflichtung wird, als Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes bzw. als Bezugspunkt für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos (IFRS 9.5.5.6). Läuft eine Kreditzusage mit fester Laufzeit aus und entscheidet sich der Kreditgeber für eine Verlängerung oder erneute Gewährung der Kreditzusage, liegt eine neue Kreditzusage und somit ein neues Beurteilungsobjekt vor (IFRS 9.BC5.260). Wird eine Kreditzusage in Anspruch genommen, ist der hieraus resultierende finanzielle Vermögenswert als Fortsetzung der Kreditzusage zu betrachten (IFRS 9.B5.5.47), sodass der erstmalige Ansatz der Kreditzusage auch den maßgeblichen Bezugspunkt für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos des finanziellen Vermögenswerts darstellt.
- 274 Alle Kreditzusagen unterliegen den Abgangsregelungen von IFRS 9 (IFRS 9.2.1(g)). Daher hat der Bilanzierende zur Bestimmung des Bezugspunkts für die Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos bei Kreditzusagen zu prüfen, ob aufgrund einer Vertragsänderung die Kreditzusage als abgegangen gilt und eine neue Kreditzusage gewährt wird.

„Rücktransfer“

- 275 Wurde die Wertminderung für ein Finanzinstrument in der vorangegangenen Berichtsperiode in Höhe der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen und liegen die Voraussetzungen von IFRS 9.5.5.3 zum aktuellen Abschlussstichtag nicht mehr vor, ist die Wertminderung zu diesem Abschlussstichtag in Höhe der erwarteten 12-Monats-Kreditverluste zu bemessen (IFRS 9.5.5.7).
- 276 Ein solcher Rücktransfer erfolgt somit erst dann, wenn sich das Kreditausfallrisiko zum Abschlussstichtag so vermindert hat, dass es im Vergleich zum erstmaligen Ansatz nicht mehr signifikant erhöht ist. Dies gilt unabhängig vom Umfang der Änderung des Kreditausfallrisikos im Verhältnis zum vorangegangenen Abschlussstichtag.

5.2.1.2. Bestimmung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos

Grundlagen

- 277 Zu jedem Abschlussstichtag muss der Bilanzierende beurteilen, ob sich das Kreditausfallrisiko bei einem Finanzinstrument seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat. Dabei ist nicht die Änderung der Höhe der erwarteten Kreditverluste zu verwenden, sondern die Änderung des Risikos eines über die erwartete (Rest-) Laufzeit des Finanzinstruments eintretenden Kreditausfalls (*risk of a default occurring over the expected life of the financial instrument*). Im Zuge dieser Beurteilung hat der Bilanzierende das Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls bei dem Finanzinstrument zum Abschlussstichtag mit dem Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes zu vergleichen und angemess-

sene und belastbare Informationen zu berücksichtigen, die ohne unangemessene/n Kosten und Zeitaufwand verfügbar sind und auf eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos hindeuten (IFRS 9.5.5.9).

- 278 Die Regelung stellt auf die Änderung des Risikos des Eintretens eines Kreditausfalls ab, nicht auf die absolute Höhe dieses Risikos zum Abschlussstichtag, d.h. es handelt sich um ein relatives Modell.
- 279 Dem Vergleich des Risikos zum Abschlussstichtag mit dem Risiko zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes liegt der Gedanke zugrunde, dass die erwartete Entwicklung des Kreditausfallrisikos bei der Vereinbarung der Konditionen regelmäßig berücksichtigt bzw. eingepreist wird.
- 280 Das IASB verwendet den Begriff „Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls“, nicht den Begriff „Ausfallwahrscheinlichkeit“ (*probability of default*, PD) und macht damit deutlich, dass statistische Modelle nicht zwingend heranzuziehen sind (IFRS 9.BC5.157).
- 281 Die Analyse des Risikos des Eintretens eines Kreditausfalls zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes und zum Abschlussstichtag umfasst auch eine angemessene Auseinandersetzung mit der Entwicklung des kundenspezifischen Geschäftsrisikos und des makroökonomischen Umfelds (IFRS 9.IE7 ff., Example 1, IFRS 9.IE12 ff., Example 2).

Zeitpunkt der Erfassung der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste:
Laufzeitabhängigkeit

- 282 Aufgrund der Beziehung zwischen der erwarteten (Rest-)Laufzeit und dem Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls (*risk of a default occurring*) darf die Änderung des Kreditausfallrisikos (*credit risk*) nicht einfach durch Vergleich der Änderung des absoluten Risikos des Eintretens eines Kreditausfalls im zeitlichen Verlauf beurteilt werden. Das Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls über die erwartete (Rest-) Laufzeit sinkt gewöhnlich mit der Zeit, wenn das Kreditausfallrisiko unverändert ist und sich das Finanzinstrument seiner Fälligkeit nähert (IFRS 9.B5.5.11).
- 283 Daher muss das zum Abschlussstichtag aktuell ermittelte Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls für die Restlaufzeit mit dem zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes (dokumentierten) erwarteten Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls für diese Restlaufzeit verglichen werden, um festzustellen, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos eingetreten ist.

Wird bspw. ein im Jahr 20X1 gewährter endfälliger Kredit mit einer Laufzeit von fünf Jahren zum Abschlussstichtag 31. Dezember 20X3 beurteilt, ist das zu diesem Zeitpunkt aktuell ermittelte Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls für die Restlaufzeit von zwei Jahren (20X4 und 20X5) mit dem zum Zeitpunkt der Gewährung des Kredits im Jahr 20X1 erwarteten Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls für die Jahre 20X4 und 20X5 zu vergleichen. Sofern das zum 31. Dezember 20X3 aktuell ermittelte Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls signifikant höher ist als die Schät-

zung bei Kreditgewährung, wird die Wertminderung in Höhe der über die Restlaufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen.

Zeitpunkt der Erfassung der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste: Schwellenwerte

- 284 Der Bilanzierende darf für die Beurteilung, ob sich das Kreditausfallrisiko eines Finanzinstruments seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, verschiedene Methoden anwenden (IFRS 9.B5.5.12). Die Festlegung von Kriterien liegt im Ermessen des Bilanzierenden.
- 285 Der Standard enthält keine Schwellenwerte (IFRS 9.BC5.157, IFRS 9.BC5.171 f.). Bei der Bestimmung von Schwellenwerten durch den Bilanzierenden ist u.a. zu beachten, dass die Signifikanz einer Änderung des Kreditausfallrisikos seit dem erstmaligen Ansatz vom Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls beim erstmaligen Ansatz abhängt. Somit ist eine absolute Änderung des Risikos bei einem Finanzinstrument mit ursprünglich niedrigerem Risiko signifikanter als bei einem Instrument mit ursprünglich höherem Risiko (IFRS 9.B5.5.9). Dementsprechend sind je nach Ausgangsgröße des Kreditausfallrisikos differenzierte Schwellenwerte festzulegen.

Zeitpunkt der Erfassung der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste: Sicherheiten

- 286 Für die Würdigung, ob sich das Kreditausfallrisiko bei einem Finanzinstrument seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, ist die Besicherung nicht unmittelbar relevant (in diesem Sinn IFRS 9.B5.5.12). Daher muss selbst bei einem voll besicherten Instrument eine Wertminderung in Höhe der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen werden, wenn eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos eintritt. Gleichwohl kann eine Verschlechterung des Werts oder der Qualität der Sicherheit Einfluss auf die Beurteilung der Änderung des Kreditausfallrisikos haben. Dies ist bspw. der Fall, wenn die vertragskonforme Bedienung der Finanzierung i.W. aus den Zahlungen des finanzierten Objekts erfolgt (z.B. Non-recourse-Projektfinanzierungen, welche die Zahlungsstrombedingung erfüllen). Weitere Beispiele sind harte Patronatserklärungen und Rangabreden, weil diese bereits greifen, bevor es zum Kreditausfall kommt (IFRS 9.B5.5.17(k), (l)).
- 287 Im Übrigen beeinflussen risikomindernde Besicherungen die Höhe des erwarteten Kreditverlusts über die (Rest-)Laufzeit (IFRS 9.B5.5.55, IFRS 9.IE18 ff., Example 3).

Zeitpunkt der Erfassung der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste: Verwendung des Risikos des Eintretens eines Kreditausfalls in den kommenden 12 Monaten

- 288 Die Methoden zur Bestimmung, ob sich das Kreditausfallrisiko bei einem Finanzinstrument seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, müssen die Eigenschaften des Finanzinstruments (oder der Gruppe von Finanzinstrumenten) und die Ausfallmuster in der Vergangenheit bei vergleichbaren Finanzinstrumenten

berücksichtigen. Ungeachtet der Regelung in IFRS 9.5.5.9 können bei Finanzinstrumenten, bei denen die Ausfallmuster nicht auf einem bestimmten Zeitpunkt während der erwarteten (Rest-)Laufzeit des Finanzinstruments konzentriert sind, Änderungen des Risikos des Eintretens eines Kreditausfalls in den kommenden 12 Monaten eine angemessene Näherung für die Änderungen des auf die (Rest-)Laufzeit bezogenen Risikos des Eintretens eines Kreditausfalls sein. In solchen Fällen darf der Bilanzierende anhand von Änderungen des Risikos des Eintretens eines Kreditausfalls in den kommenden 12 Monaten bestimmen, ob sich das Kreditausfallrisiko seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat, es sei denn, die Umstände deuten darauf hin, dass eine Beurteilung über die (Rest-)Laufzeit erforderlich ist (IFRS 9.B5.5.13).

289 Eine Inanspruchnahme dieser Regelung ist bspw. für ein Finanzinstrument mit einer Restlaufzeit von mehr als 12 Monaten nicht sachgerecht, wenn (IFRS 9.B5.5.14)

- das Finanzinstrument nur nach Ablauf der nächsten 12 Monate signifikante Zahlungsverpflichtungen aufweist,
- Änderungen der relevanten makroökonomischen oder sonstigen kreditbezogenen Faktoren auftreten, die sich im Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls in den kommenden 12 Monaten nicht angemessen widerspiegeln, oder
- Änderungen der kreditbezogenen Faktoren nur nach Ablauf von 12 Monaten eine Auswirkung auf das Kreditausfallrisiko des Finanzinstruments haben. Entsprechendes gilt für einen stärker ausgeprägten Effekt nach Ablauf von 12 Monaten.

290 Wird die Regelung von IFRS 9.B5.5.13 angewendet, muss auch in den Folgeperioden geprüft werden, ob sie eine angemessene Näherung für die Änderungen des auf die (Rest-)Laufzeit bezogenen Risikos des Eintretens eines Kreditausfalls darstellt. Eine quantitative Überprüfung ist in Abhängigkeit der Umstände zwar nicht in jedem Fall erforderlich. Jedoch sind die Faktoren, die eine Verwendung der Regelung rechtfertigen, zu identifizieren und zu überwachen. Ist die Inanspruchnahme nicht mehr sachgerecht, muss stattdessen das Risiko des Eintretens eines Kreditausfalls über die erwartete (Rest-)Laufzeit zum Abschlussstichtag dem entsprechenden Risiko zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes gegenübergestellt werden.

Instrumente mit niedrigem Kreditausfallrisiko

291 Der Bilanzierende darf davon ausgehen, dass sich das Kreditausfallrisiko bei einem Finanzinstrument seit dem erstmaligen Ansatz nicht signifikant erhöht hat, wenn das Finanzinstrument zum Abschlussstichtag ein niedriges Kreditausfallrisiko besitzt (IFRS 9.5.5.10). Als Beispiel nennt der Standard Instrumente mit einem externen Investment-Grade-Rating (IFRS 9.B5.5.23). Diese Vereinfachung darf für jedes einzelne Finanzinstrument gesondert genutzt werden (IFRS 9.BC5.184).

5.2.1.3. Beispiel

292 Eine Forderung weist beim erstmaligen Ansatz in t_0 eine Ausfallwahrscheinlichkeit von PD_0 auf. Der Bilanzierende erwartet, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit wäh-

rend der Restlaufzeit der Forderung unverändert bleibt (vereinfachende Annahme: flache PD-Kurve). Das Kreditausfallrisiko für diese Forderung gilt als signifikant erhöht, wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit zum Abschlussstichtag mindestens PD_{sig} beträgt. Dieser Schwellenwert wurde durch Anwendung eines adäquaten Faktors auf die Ausfallwahrscheinlichkeit beim erstmaligen Ansatz ermittelt ($PD_{sig} = PD_0 \times \text{Faktor}$).⁴

Zum Abschlussstichtag t_1 liegt die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD_1) unter dem Schwellenwert, sodass die Wertminderung in Höhe der erwarteten 12-Monats-Kreditverluste bemessen wird.

Steigt die Ausfallwahrscheinlichkeit zum Abschlussstichtag t_2 (PD_2) über den Schwellenwert, ist eine Wertminderung in Höhe der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste zu erfassen. Da es ausschließlich auf den Vergleich zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit beim erstmaligen Ansatz und der Ausfallwahrscheinlichkeit zum aktuellen Abschlussstichtag ankommt, ist die Beurteilung unabhängig davon, wie stark der Anstieg der Ausfallwahrscheinlichkeit im Verhältnis zum vorangegangenen Abschlussstichtag t_1 ausfällt.

Zum Abschlussstichtag t_3 sinkt die Ausfallwahrscheinlichkeit auf PD_3 , liegt jedoch unverändert über dem Schwellenwert ($PD_3 < PD_2$ und $PD_3 > PD_{sig}$). Die Wertminderung wird weiterhin in Höhe der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste bemessen, weil auch bei Rückgang des Kreditausfallrisikos ausschließlich der Vergleich zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit beim erstmaligen Ansatz und der Ausfallwahrscheinlichkeit zum aktuellen Abschlussstichtag maßgeblich ist.

Die Wertminderung ist zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Höhe der erwarteten 12-Monats-Kreditverluste zu bemessen, wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit unter den Schwellenwert sinkt und damit im Vergleich zum erstmaligen Ansatz nicht mehr signifikant erhöht ist.

5.2.2. Bemessung der erwarteten Kreditverluste

Grundlagen

293 Der Bilanzierende muss bei der Bemessung der erwarteten Kreditverluste aus einem Finanzinstrument folgende Anforderungen kumulativ erfüllen (IFRS 9.5.5.17):

- Bestimmung eines unverzerrten und wahrscheinlichkeitsgewichteten Betrags mittels Evaluierung einer Reihe/Bandbreite (*range*) möglicher Ergebnisse
- Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes
- Einbeziehung von angemessenen und belastbaren Informationen über vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen, sofern diese Informationen zum Abschlussstichtag ohne unangemessene/n Kosten und Zeitaufwand verfügbar sind (vgl. Abschn. 5.2.3.).

⁴ Alternativ hätte der Schwellenwert auch durch einen Zuschlag auf die Ausfallwahrscheinlichkeit beim erstmaligen Ansatz (additiv) ermittelt werden können ($PD_{sig} = PD_0 + \text{Zuschlag}$).

Wahrscheinlichkeitsgewichtetes Ergebnis

- 294 Für die Bemessung der erwarteten Kreditverluste müssen nicht alle möglichen/denkbaren Szenarien identifiziert werden. Allerdings hat der Bilanzierende das Risiko bzw. die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Kreditverlusts zugrunde zu legen, indem er (zumindest) die Möglichkeit des Eintretens und des Nichteintretens eines Kreditverlusts berücksichtigt, auch wenn die Möglichkeit des Eintretens sehr gering ist (IFRS 9.5.5.18).
- 295 Für die Ermittlung der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste muss der Bilanzierende das Risiko schätzen, dass bei dem Finanzinstrument über die erwartete (Rest-)Laufzeit ein Kreditausfall eintritt. Die erwarteten 12-Monats-Kreditverluste sind ein Teil (*portion*) bzw. Teilbetrag der über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste und entsprechen den Zahlungsausfällen über die (Rest-)Laufzeit, die entstehen, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag ein Kreditausfall eintritt, gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieses Kreditausfalls. Beträgt die erwartete (Rest-)Laufzeit eines Finanzinstruments weniger als 12 Monate, sind die erwarteten 12-Monats-Kreditverluste für den kürzeren Zeitraum zu ermitteln (IFRS 9.B5.5.43, IFRS 9, Appendix A).
- 296 Die über die (Rest-)Laufzeit erwarteten Kreditverluste können bei Anwendung eines Kreditrisikoparameter-basierten Ansatzes ermittelt werden als Summe aller 12-Monats-Kreditverluste, jeweils gerechnet mit der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) für den betreffenden 12-Monatszeitraum. Die PD eines nachfolgenden Zeitraums wird von der PD des vorherigen Zeitraums beeinflusst (bedingte PD unter Berücksichtigung der „Überlebenswahrscheinlichkeit der Vorperiode“).

Zeitwert des Geldes

- 297 Die erwarteten Kreditverluste sind unter Verwendung des beim erstmaligen Ansatz festgelegten Effektivzinssatzes oder eines Näherungswerts für diesen Effektivzinssatz auf den Abschlussstichtag abzuzinsen. Weist ein Finanzinstrument einen variablen Zinssatz auf, müssen die erwarteten Kreditverluste unter Anwendung des aktuellen Effektivzinssatzes gemäß IFRS 9.B5.4.5 abgezinst werden (IFRS 9.B5.5.44).
- 298 Im Rahmen der Bemessung der erwarteten Kreditverluste sind auch die vertraglich vereinbarten Zahlungen zu ermitteln. Bei variabel verzinslichen Instrumenten erfordert dies Annahmen über die künftigen Zinszahlungen. Dazu darf (als Effektivzinssatz) der aktuell vereinbarte Zinssatz oder ein aus der aktuellen relevanten Zinskurve abgeleiteter Zinssatz verwendet werden. Für die Schätzung der künftigen Zinszahlungen, die Diskontierung der erwarteten Kreditverluste und die Erfassung des Zinsertrags muss derselbe Zinssatz verwendet werden.

Zeitraum für die Schätzung der erwarteten Kreditverluste

- 299 Der bei der Bemessung der erwarteten Kreditverluste maximal zu berücksichtigende Zeitraum entspricht der maximalen Vertragslaufzeit (einschließlich Verlängerungsoptionen), während der ein Kreditausfallrisiko für den Bilanzierenden existiert.

Ein längerer Zeitraum kommt nicht in Betracht, auch wenn er mit den Geschäftspraktiken im Einklang steht (IFRS 9.5.5.19, IFRS 9.B5.5.38).

- 300 Für die Bestimmung des maximal zu berücksichtigenden Zeitraums muss somit darauf abgestellt werden, ob der Bilanzierende einem Kreditausfallrisiko ausgesetzt ist. Dementsprechend sind Verlängerungsoptionen des Kreditnehmers und Kündigungsoptionen des Kreditgebers relevant, nicht jedoch Verlängerungsoptionen des Kreditgebers und Kündigungsoptionen des Kreditnehmers. Gleichwohl sind Kündigungsoptionen des Kreditnehmers innerhalb des so festgelegten Zeitraums bei der Schätzung der Höhe der erwarteten Zahlungen zu berücksichtigen. Verlängerungsoptionen des Kreditgebers sind weder für die Laufzeit noch für die Höhe der erwarteten Zahlungen innerhalb der Laufzeit von Bedeutung.
- 301 Werden die erwarteten 12-Monats-Kreditverluste ermittelt, gelten bei Anwendung eines Kreditrisikoparameter-basierten Ansatzes die folgenden Zeiträume:
- Die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditausfall eintritt, wird für die nächsten 12 Monate ermittelt.
 - Der Zeitraum, in dem Kreditverluste bzw. Zahlungsausfälle eintreten können, bzw. der für die Ermittlung des Exposures bei Kreditausfall (*exposure at default*, EAD) relevante Zeitraum ist die maximale (restliche) Vertragslaufzeit i.S.v. Tz. 299 f. Gleichwohl können Ereignisse nach dem so ermittelten Laufzeitende Einfluss auf die Höhe der Zahlungen bzw. der Kreditverluste haben (z.B. Verwertung von Sicherheiten). Solche Ereignisse sind daher bei der Ermittlung der Verlustquote bei Kreditausfall (*loss given default*, LGD) zu berücksichtigen.

Instrumente, die sowohl einen Kredit als auch eine nicht in Anspruch genommene Kreditzusage enthalten

- 302 Einige Finanzinstrumente enthalten sowohl einen Kredit als auch eine nicht in Anspruch genommene Kreditzusage, wobei die vertraglich vorgesehene Möglichkeit des Bilanzierenden, eine Rückzahlung zu fordern und die nicht in Anspruch genommene Kreditzusage zu widerrufen, das Kreditverlust-Exposure des Bilanzierenden nicht auf die vertragliche Kündigungsfrist begrenzt. Für solche (und nur für solche) Finanzinstrumente hat der Bilanzierende die erwarteten Kreditverluste über den Zeitraum zu bemessen, in dem er einem Kreditausfallrisiko ausgesetzt ist und die erwarteten Kreditverluste nicht durch kreditausfallbezogene Risikomanagementmaßnahmen gemindert würden, selbst wenn dieser Zeitraum die maximale Vertragslaufzeit überschreitet (IFRS 9.5.5.20).
- 303 Beispielsweise können revolving Kreditformen wie Kreditkarten und Kontokorrentkredite durch den Kreditgeber vertragsgemäß mit einer Frist von nur einem Tag gekündigt werden. Allerdings gewähren Kreditgeber in der Praxis weiterhin Kredit für einen längeren Zeitraum und widerrufen u.U. die Kreditfazilität nur, nachdem das Kreditausfallrisiko des Kreditnehmers gestiegen ist, was zu spät sein kann, um die erwarteten Kreditverluste ganz oder teilweise zu verhindern. Solche Finanzinstrumente weisen infolge ihrer Eigenschaften, der Art und Weise ihrer Steuerung sowie

des Wesens der verfügbaren Informationen über signifikante Erhöhungen des Kreditausfallrisikos i.d.R. die folgenden Merkmale auf (IFRS 9.B5.5.39):

- Die Finanzinstrumente haben keine feste Laufzeit oder Rückzahlungsstruktur und unterliegen gewöhnlich einer kurzen vertraglichen Kündigungsfrist (z.B. von einem Tag).
- Die vertragliche Möglichkeit der Kündigung wird in der normalen/alltäglichen Steuerung des Finanzinstruments nicht durchgesetzt. Der Vertrag wird ggf. nur dann beendet, wenn der Bilanzierende von einer Erhöhung des Kreditausfallrisikos auf der Ebene der Kreditfazilität Kenntnis erlangt.
- Die Finanzinstrumente werden kollektiv bzw. auf Portfoliobasis gesteuert.

304 Eine Überschreitung der maximalen Vertragslaufzeit kommt insb. dann in Betracht, wenn das Risikomanagement auf Portfolioebene erfolgt und das Einzelinstrument im Hinblick auf eine Kündigungsmöglichkeit nicht im Vordergrund steht.

305 Zwar sprechen IFRS 9.5.5.20 und IFRS 9.B5.5.39 von Finanzinstrumenten, die sowohl einen Kredit als auch eine nicht in Anspruch genommene Kreditzusage enthalten. Jedoch darf die Ausnahmeregelung auch dann angewendet werden, wenn zu bestimmten Zeitpunkten ausschließlich eine Komponente existiert (z.B. eine Kreditzusage ohne Inanspruchnahme).

306 Im Übrigen ist die Ausnahmeregelung auf die o.g. Finanzinstrumente beschränkt (IFRS 9.BC5.260 f.); die analoge Anwendung auf andere Instrumente kommt nicht in Betracht.

5.2.3. Angemessene und belastbare Informationen

307 Für die Erfassung und Bemessung der erwarteten Kreditverluste sind alle angemessenen und belastbaren Informationen über vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen zu berücksichtigen, sofern diese Informationen für das Kreditausfallrisiko des betrachteten Finanzinstruments relevant und zum Abschlussstichtag ohne unangemessene/n Kosten und Zeitaufwand verfügbar sind. Eine umfassende Suche (*exhaustive search*) nach Informationen ist nicht notwendig (IFRS 9.5.5.4, IFRS 9.5.5.17(c), IFRS 9.B5.5.49 ff.). Falls dem Bilanzierenden die Informationen nicht vorliegen, muss er beurteilen, ob und wie er sich diese beschaffen kann.

308 Welche Kosten bzw. welcher Zeitaufwand der Informationsbeschaffung dem Bilanzierenden zumutbar ist, wird in IFRS 9 nicht präzisiert. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung sämtlicher Informationen findet dort ihre Grenze, wo die externen und internen Kosten der Ermittlung und Aufbereitung dieser Informationen nicht mehr im Verhältnis zu dem durch sie generierten Informationsnutzen stehen. Öffentlich verfügbare relevante Informationen verursachen i.d.R. keine/n unangemessenen Kosten und Zeitaufwand, sodass sie zu berücksichtigen sind.

309 Für weit in der Zukunft liegende Zeiträume ist keine detaillierte Schätzung erforderlich. Stattdessen darf der Bilanzierende Prognosen aus verfügbaren, detaillierten Informationen extrapolieren (IFRS 9.B5.5.50). Die Ergebnisse von Extrapolationen

dürfen nicht im Widerspruch zu den zum Zeitpunkt der Betrachtung bereits vorliegenden und verarbeiteten Informationen stehen.

- 310 Die verwendeten Informationen müssen schuldnerspezifische Faktoren, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen und eine Einschätzung sowohl der aktuellen Bedingungen als auch der prognostizierten Entwicklung (*forecast direction*) der Bedingungen zum Abschlussstichtag umfassen. Der Bilanzierende kann interne (unternehmensspezifische) und externe Datenquellen nutzen. Sind keine oder nur unzureichende Quellen für unternehmensspezifische Daten verfügbar, dürfen Erfahrungswerte von Vergleichsunternehmen derselben Branche für ein vergleichbares Finanzinstrument (oder Gruppen von Finanzinstrumenten) herangezogen werden (IFRS 9.B5.5.51). Für die Beurteilung sind sowohl quantitative als auch qualitative Informationen relevant.
- 311 Die Analyse des Kreditausfallrisikos ist eine ganzheitliche Analyse unter Berücksichtigung zahlreicher Faktoren. Die Relevanz eines einzelnen Faktors und dessen Gewichtung im Vergleich zu anderen Faktoren hängen von der Art des Produkts, den Eigenschaften des Finanzinstruments und des Schuldners sowie der geografischen Region ab (IFRS 9.B5.5.16). Dies gilt auch für die Bemessung der erwarteten Kreditverluste.
- 312 Je nach vertraglicher Ausgestaltung des einzelnen Finanzinstruments (Finanzierungszweck, Zahlungsturnus, Sicherheiten, Währung etc.) und der Geschäftstätigkeit bzw. der Vermögensverhältnisse des Schuldners werden die Analyse des Kreditausfallrisikos bzw. die Bemessung der erwarteten Kreditverluste von verschiedenen Faktoren beeinflusst.
- 313 Makroökonomische Faktoren (Konjunktur, geldpolitische Rahmenbedingungen, Entwicklung der Aktienmärkte usw.) haben i.d.R. einen indirekten Einfluss auf den Wert eines einzelnen finanziellen Vermögenswerts. In Abhängigkeit von den spezifischen Charakteristika des betrachteten Finanzinstruments und des Schuldners bedarf es einer sachgerechten Auswahl und Gewichtung der relevanten Faktoren, die einen wesentlichen Einfluss auf das Kreditausfallrisiko bzw. die erwarteten Kreditverluste eines (Teil-)Portfolios haben. Das Ziel besteht in einer unverzerrten Schätzung dieser beiden Größen. Sofern eine unverzerrte Schätzung nicht anderweitig möglich ist (z.B. durch Zu- oder Abschläge), sind der Schätzung mehrere Szenarien zugrunde zu legen.
- 314 Nicht-lineare Zusammenhänge zwischen makroökonomischen Faktoren und den zu schätzenden Größen können zu verzerrten Schätzungen führen. Falls zur Berücksichtigung der nicht-linearen Zusammenhänge die Berechnung unter Zugrundelegung mehrerer Szenarien notwendig ist, muss die Ableitung dieser Szenarien auf geeigneten Annahmen basieren. Dabei sind auch (Groß-)Ereignisse zu berücksichtigen, deren Eintreten zwar unsicher ist, die jedoch bei Eintreten einen wesentlichen Einfluss auf das Kreditausfallrisiko bzw. die erwarteten Kreditverluste besitzen.
- 315 Bei der Ableitung von Szenarien zur Analyse des Kreditausfallrisikos hat der Bilanzierende Annahmen und Informationen zu verwenden, die konsistent sind mit den Annahmen und Informationen für Zwecke der Bemessung der erwarteten Kreditverluste, sofern dem nicht Besonderheiten bei der Beurteilung einer signifikanten Erhö-

hung des Kreditausfallrisikos entgegenstehen (z.B. die Nicht-Berücksichtigung von Sicherheiten).

- 316 Zur Ableitung von Szenarien kann bspw. eine Anpassung des Basis-Szenarios ebenso sachgerecht sein wie eine Monte-Carlo-Simulation, sofern das Ziel einer unverzerrten Schätzung erreicht wird. Eine Bottom-up-Planung ist nicht in jedem Fall notwendig.
- 317 Für die am Markt beobachteten Veränderungen muss der Bilanzierende die Ursachen und die Auswirkungen auf die zu beurteilenden finanziellen Vermögenswerte identifizieren und berücksichtigen.
- 318 Methodik und Annahmen, die zur Schätzung der erwarteten Kreditverluste verwendet werden, sind regelmäßig zu überprüfen, um Abweichungen zwischen den Schätzungen und den tatsächlichen Kreditverlusten zu verringern (*backtesting*, IFRS 9.B5.5.52). Mit dieser Überprüfung wird auch die Grundlage für die laufende Kontrolle der Methodik zur Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos geschaffen. Werden fällige Zahlungsansprüche in größerem Umfang nicht bedient, ohne dass zuvor eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos festgestellt wurde, deutet dies auf Mängel bei der Feststellung von signifikanten Erhöhungen des Kreditausfallrisikos hin (vgl. in diesem Zusammenhang auch IFRS 9.B5.5.2).